

Statuten Trägerverein Fanarbeit Bern

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **Fanarbeit Bern** besteht ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Für alle Rechtsstreitigkeiten gilt schweizerisches Recht.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Unterstützung und Weiterentwicklung einer unabhängigen, nachhaltigen sozioprofessionellen Fanarbeit. Er setzt sich für eine aktive und kreative Fankultur sowie für Gewaltprävention und konstruktive Konfliktlösung ein. Der Verein verfolgt das Ziel Vorurteile, Rassismus, Diskriminierung jeglicher Art abzubauen. Er fördert die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Organisationen, die denselben Zweck verfolgen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Weitere finanzielle Beiträge an den Verein oder an einzelne, vom Verein getragene oder mitlancierte besondere Projekte:

Der Verein finanziert seine Arbeit über zusätzliche finanzielle Beiträge von Organisationen oder Einzelpersonen, bzw. über Zuwendungen für einzelne Projekte. Der Vorstand ist gem. Art. 5 ermächtigt mit den in Frage kommenden Organisationen entsprechende Verträge über die Finanzierung abzuschliessen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages oder der Überweisung zusätzlicher Beiträge keinerlei rechtliche Ansprüche auf jedwelche Dienstleistungen oder ein zusätzliches Stimmrecht im Verein besteht. Mit dem Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen dessen Vereinsrechte sowie alle Ansprüche an das Vereinsmögen.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Die Aufnahme von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.

Ein Mitglied gilt als aufgenommen, wenn der Mitgliederbetrag bezahlt ist.

Einzelpersonen sowie juristische Personen haben an der Mitgliederversammlung je ein Stimmrecht (je eine Personen-Stimme).

Juristische Personen ernennen mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter als Ansprechperson oder als Vorstandsmitglied.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

- **Gelbe Karte:** Ein Mitglied kann durch den Vorstand provisorisch ausgeschlossen werden, wenn es trotz Ermahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, dem Vereinszweck zuwiderhandelt, die Statuten oder Vereinsbeschlüsse missachtet oder dem Ansehen des Vereins schadet
- **Rote Karte:** Das Mitglied ist über den provisorischen Ausschluss in Kenntnis zu setzen und hat danach während dreissig Kalendertagen Zeit, gegen den Entscheid Einspruch zu erheben. Bis zum endgültigen Entscheid durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder **30 Tage** im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Anträge zu den einzelnen Traktanden können in der Versammlung bei deren Verhandlung gestellt werden.

Anträge auf Statutenänderungen müssen im Wortlaut beiliegen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3–Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Die Mitgliederversammlung kann interessierte Aussenstehende zur Versammlung zulassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen. Die Mehrheit des Vorstands muss aus Fanvertretern bestehen.

Der Vorstand entscheidet mit dem absoluten Mehr.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Tritt ein Mitglied des Vorstandes zurück oder scheidet aus, so kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode einen/eine NachfolgerIn wählen.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der Spesen.

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an Dritte delegieren, Fachpersonen beiziehen, Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden und Kommissionen einberufen, die alle in der Regel auf ehrenamtlicher Basis arbeiten.

Weitere Zuständigkeiten des Vorstandes, werden in separaten Pflichtenheftern geregelt.

10. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer Person. Sie prüft die Kassen- und Buchführung auf ihre Ordnungsmässigkeit und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht. Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsstelle sein. Sie müssen nicht notwendigerweise Mitglieder des Vereins sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Ihre Amtszeit verlängert sich bis zu einer Neuwahl. Wiederwahl ist möglich.

11. Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte in Absprache mit dem Vorstand. Die Finanzkompetenz der Geschäftsstelle wird vom Vorstand festgelegt.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung für einzelne Geschäfte im Rahmen des Budgets oder Handlungsbereiche schriftlich an Personen aus dem Vorstand oder an die Geschäftsstelle delegieren.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 23.05.2019 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 29. August 2012.

Bern, 23.05.2019

Das Co-Präsidentin



Alexandra Herren

Co-Präsident



Martin Verner

Protokollführerin



Monika Metzger